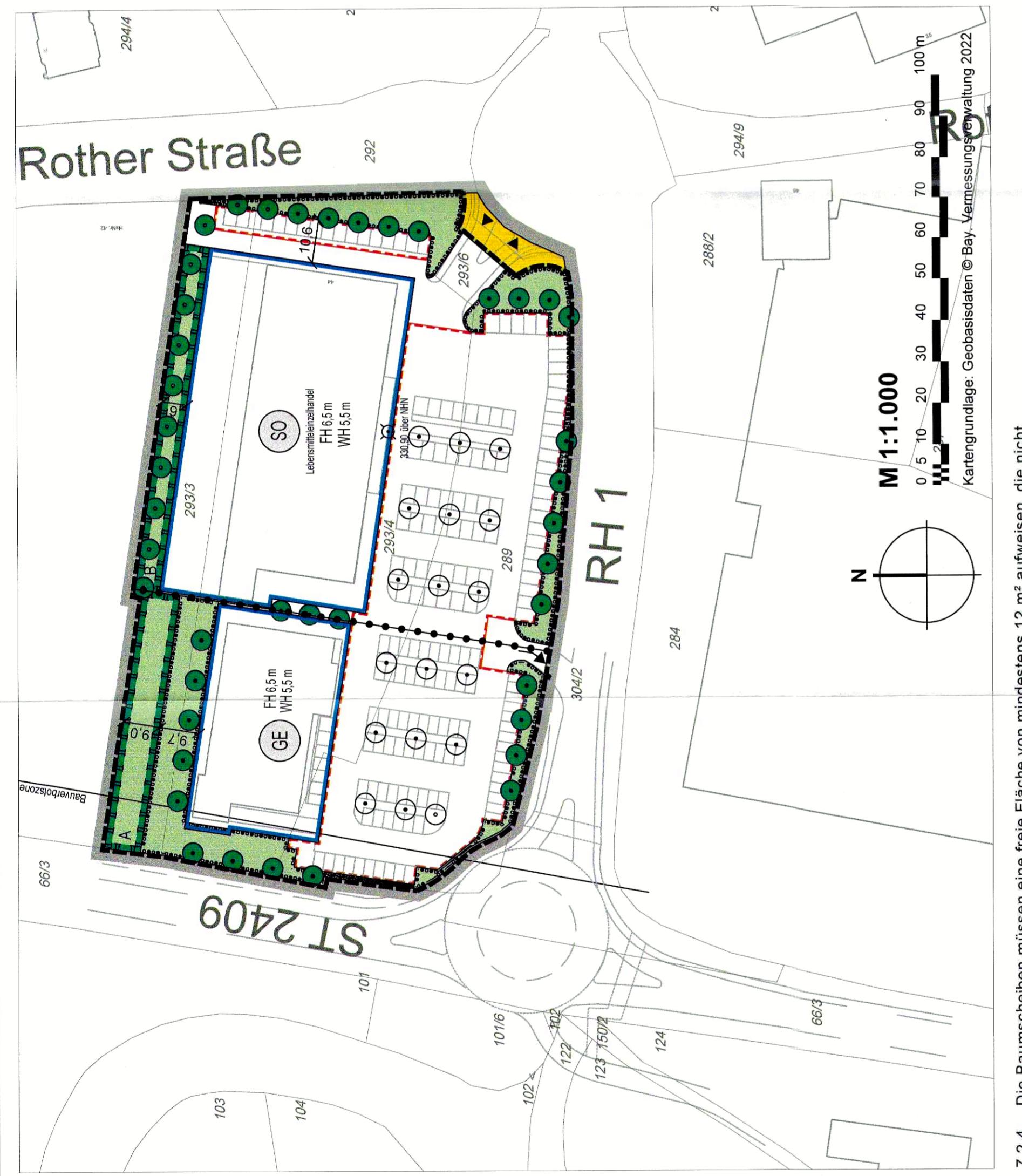


VERBAHNSVERMERKE

- 1) Der Gemeinderat der Gemeinde Rednitzhembach hat in der Sitzung vom 31.03.2022 die 7. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 19.10.2022 ortsüblich bekanntgemacht.
 - 2) Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 19.09.2022 hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 30.11.2022 stattgefunden.
 - 3) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 19.09.2022 hat in der Zeit vom 27.10.2022 bis 30.11.2022 stattgefunden.
 - 4) Zum Entwurf der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 30.03.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.05.2023 bis 28.06.2023 beteiligt.
 - 5) Zum Entwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 30.03.2023 mit der Begründung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 24.05.2023 bis 28.06.2023 beteiligt.
 - 6) Zum Entwurf der 7. vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 27.07.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 6 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2023 bis 11.09.2023 erneut beteiligt.
 - 7) Zum Entwurf der 7. Vorhabenbezogenen Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ in der Fassung vom 27.07.2023 mit der Begründung wurde die Öffentlichkeit gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2023 bis 11.09.2023 erneut beteiligt.
 - 8) Die Gemeinde Rednitzhembach hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 28.09.2023 die 7. Vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.09.2023 als Satzung beschlossen.

EESTSETZUNGEN DURCH BIANZEICHEN



Die Gemeinde Rednitzhembach erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der geltenden Fassung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der geltenden Fassung die vorhabenbezogene 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Rednitzhembach Süd“ für den Bereich zwischen St 2409, Rother

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Baugebietes gilt die ausgearbeitete Bebauungsplanzeichnung in der Fassung vom 28.09.2023 und die auf dieser vermerkten Festsetzungen.

Bebauungsplan mit

1. zeichnerischem Teil im Maßstab 1:1.000 und
2. Textlichen Festsetzungen sowie
3. Vorhaben- und Erschließungsplan mit Außenanlagenplan in der Fassung vom 17.03.2024

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- ## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

 - Art der baulichen Nutzung**
 - Festgesetzt wird ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“.
Zulässig ist die Errichtung eines Verbrauchermarktes für den Lebensmitteleinzelhandel mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.200 m², eines Backshops mit Café mit einer Verkaufsfläche von bis zu 140 m² und eines Getränkemarktes mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m².
 - Festgesetzt wird ein Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 BauNVO. Die nach § 8 Abs. 1 BauNVO allgemein zulässigen Einzelhandelsnutzungen sind ausschließlich im Sortimentsbereich Drogerie mit einer Verkaufsfläche von bis zu 800 m² zulässig.
 - Zulässig sind ausschließlich Vorhaben, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Rahmen des mit der Gemeinde geschlossenen Vertrages verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung**
 - Die zulässige Grundflächenzahl beträgt 80 vom Hundert (GRZ 0,8).
 - Die zulässige Geschossflächenzahl beträgt 100 vom Hundert (GFZ 1,0).
 - Unterer Bezugspunkt für die Höhenfestsetzung ist die in der Planzeichnung gekennzeichnete Höhe 330,9 m ü. NHN (bestehende Geländehöhe im Eingangsbereich).
 - Die Wandhöhe (WH) von baulichen Anlagen darf eine Höhe von 5,5 m nicht überschreiten. Die Firsthöhe (FH) darf eine Höhe von 6,5 m nicht überschreiten. Die Höhe wird dabei jeweils senkrecht an der Außenkante der Umfassungsmauer (roh) bis zum oberen Abschluss der Wand (WH) bzw. bis zur Oberkante des Firstes (FH) gemessen.
 - Untergeordnete Bauteile (erforderliche technische Aufbauten wie Kühlungs- und Lüftungsanlagen, Oberlichter, auf Dachflächen zulässige Werbeanlagen, Solaranlagen), die die maximal zulässigen Wandhöhen um bis zu 1,5 m überschreiten, sind zulässig.
 - Überbaubare Grundstücksflächen**
 - Die überbaubaren Grundstücksflächen werden mittels Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.
 - Lagerflächen sind auf dem Baugrundstück ausschließlich innerhalb der als überbaubare Grundstücksfläche festgesetzten Fläche zulässig.
 - Nebenanlagen und Stellplätze**
 - Die folgenden baulichen Anlagen ausschließlich innerhalb der als Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze festgesetzten Flächen zulässig: KfZ-Stellplätze, Unterstände für Einkaufswagen, Stellplätze für Fahrräder sowie sonstige zur Versorgung und Nutzung der Gebäude erforderliche untergeordnete Anlagen.
 - Stellplätze sind versickerungsfähig mit Rasenfugenpflaster auszuführen. Im Bereich der Autofahrbahnen ist eine Vollversiegelung mit Asphalt oder akustisch gleichwertigem Belag zulässig.
 - Die erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen.
 - Örtliche Bauvorschriften**
 - Dächer
5.1.1 Zulässig sind Flachdächer sowie Satteldächer mit einer Dachneigung von bis zu 25 Grad bezogen auf die Horizontale.
 - 5.1.2 Dachüberstände sind bis zu einem Maß von maximal 0,75 m, gemessen horizontal zwischen Außenkante Ortgang und Traufe, zulässig.
 - 5.1.3 Vordächer sind bis zu einem Maß von maximal 3,2 m, gemessen horizontal zwischen Außenkante Ortgang und Traufe, zulässig.
 - 5.1.4 Als Dacheindeckung sind Ziegel, Betondachsteine und Dachabdichtungsbahnen PVC grau zulässig.
 - 5.2 Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind zulässig.
 - 5.3 Einfriedungen sind nicht zulässig.
 - Die Zufahrt zum Sonder- und Gewerbegebiet hat über den Kreisverkehr der Kreisstraße RH1 zu erfolgen. Der Ast zum Verbrauchermarkt darf max. 8,50 m breit (auf 20 m Länge ab Fahrbahnrand Kreisverkehr) hergestellt werden.
Eine direkte Anbindung an die Staatsstraße wird nicht gestattet. Ein- und Ausfahrten zum Plangebiet sind nur an der im Planteil festgesetzten Stelle zulässig.
 - Für die Ausfahrt zur RH 1 (Rechtsabbieger) sind folgende Kriterien zu erfüllen:
Der Ausrundungsradius wird auf R = 9,00 m festgesetzt. Die Ausfahrt ist auf der gesamten Länge staubfrei zu erstellen. Die Breite wird auf 4,50 m festgesetzt. Das Zufahrtsgefälle darf max. 2,5 % betragen.
 - Entwässerung**
 - Das auf dem Baugrundstück anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zurückzuhalten und zu versickern.
 - Wasser und Abwasser von Baugrundstücken dürfen dem Straßenkörper nicht zugeführt und die Wirksamkeit der Straßeneentwässerung nicht beeinträchtigt werden.
 - Grünordnung**
 - Die nicht überbauten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die grünordnerischen Maßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Fertigstellung der Erweiterung umzusetzen,
 - Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern mit Pflanzgebot:
 - Die Bäume im Norden der als Sondergebiet festgesetzten Fläche sind auf die durch

Bodendeckerrössen i.S.	<i>Cytisus scoparius</i>
Ginster	<i>Hypericum calycinum</i>
Kriechendes Johanniskraut	<i>Spiraea bumalda</i> i.S.
Spierstrauch	<i>Lonicera nitida</i> i.S.
Immergrüne Heckenkirsche	<i>Stephanandra incisa</i> , <i>Crispa</i> *
niedrige Kranzspiere	
Geeignete Arten Fassadenbegrünung:	
Efeu	<i>Hedera helix</i>
Wilder Wein	<i>Parthenocissus quinquefolia</i> oder <i>tricuspidata</i>

7.2.2	<p>In den weiteren als Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind bestehende Bäume und Sträucher zu erhalten, zu pflegen und bei Ausfall spätestens in der nachfolgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen.</p>	8.2.2 Innenhalb der als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft „A“ festgesetzten Fläche ist eine Aufwertung für die Zauneidechse entsprechend der Beschreibung in der Begründung durchzuführen. Die Habitatbausteine sind in Abstimmung mit der ökologischen Baubegleitung anzulegen, dauerhaft zu pflegen und der unteren Naturschutzbehörde zu melden.
7.2.3	<p>In den In den als Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind an den im Plan eingetragenen Standorten Bäume und Sträucher aus der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen entsprechend der Artenliste zu ersetzen.</p>	8.2.3 Innenhalb der als Fläche für Maßnahmen für Natur und Landschaft „B“ festgesetzten Fläche ist analog zu der bestehenden Eingrünung des Sonder- und Gewerbegebiets eine Baumreihe mit vorwiegend einheimischen standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu pflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von mind. 4 m zur Gebäudekante zu pflanzen. Zwischen den Bäumen ist ein Abstand von 8 m einzuhalten. Die Zwischenbereiche sind flächig mit standorttypischen Sträuchern zu bepflanzen. Es sind Sträucher und Bäume aus dem Vorkommengebiet 5.1. Süddeutsches Hügel- und Bergland zu ersetzen.
7.3	<p>In den In den als Fläche für die Erhaltung und das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Flächen sind an den im Plan eingetragenen Standorten Bäume und Sträucher aus der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft fachgerecht zu unterhalten. Ausfälle sind durch gleichwertige Neupflanzungen entsprechend der Artenliste zu ersetzen.</p>	8.3 3.